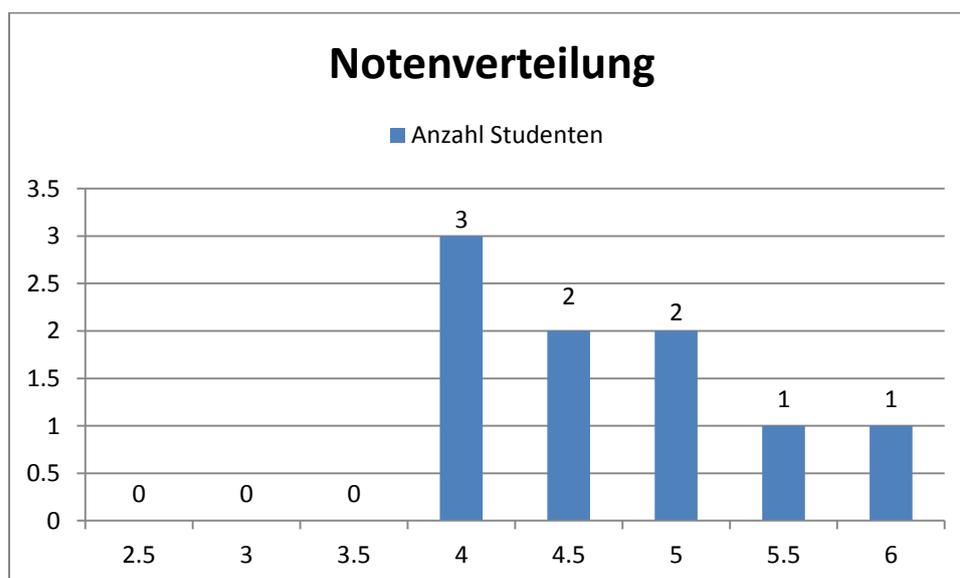


Prüfung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht vom 25. Januar 2018

1. Notenverteilung / Durchschnitt



Insgesamt sind 9 Prüfungen korrigiert worden. Der Notenschnitt beträgt 4.72.

2. Lösungsskizze

Hinweis: Zusatzpunkte sind grau schattiert.

I. Aufgabe 1 (23 Punkte)

1. Welche Möglichkeit steht der *Immobilien Grünschnabel AG* zu, um ihre Mietzinsforderung sicherzustellen? (Prüfen Sie alle Voraussetzungen) (12 Punkte)

Art. 283 Abs. 1 SchKG	Die Immobilien Grünschnabel AG könnte gemäss Art. 283 Abs. 1 SchKG (0.5) beim zuständigen Betreibungsamt (0.5) ein Gesuch um Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses stellen (0.5).	1.5	
	Zuständig wäre in casu das Betreibungsamt am Ort der Räumlichkeiten (0.5), d.h. das Betreibungsamt Bern-Mittelland, Dienststelle Mittelland (0.5).	1	
Voraussetzungen	Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: 1) die Gesuchstellerin ist Vermieterin oder Verpächterin von Geschäftsräumen sein (0.5), 2) Vorliegen einer Retentionsforderung (0.5), 3) Vorhandensein eines Retentionsgegenstands (0.5) und 4) Fehlen einer anderweitigen Sicherheit seitens des Schuldners (0.5).	2	
Subsumtion	Zu 1): In casu handelt es sich klarerweise um eine Miete von „Geschäftsräumen“ (0.5), weil die „Fit mit Stephan Stark GmbH“ die Räumlichkeiten zu gewerblichen Zwecken (von der Gesuchstellerin) mietet (0.5). Zu 2): Gemäss Art. 268 Abs. 1 OR (0.5) erstreckt sich das Retentionsrecht des Vermieters von Geschäftsräumen auf einen verfallenen Jahreszins (0.5) sowie – wenn eine Gefährdung des Retentionsrechts glaubhaft gemacht wird – auf den laufenden (auch noch nicht fälligen) Halbjahreszins (0.5 nur wenn Gefährdung erwähnt). In casu besitzt die Gesuchstellerin eine Mietzinsforderung in der Höhe von CHF 18'000.00 und damit eine Retentionsforderung (0.5).	3	
	Ob eine Gefährdung in casu vorliegt, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen, weshalb anzunehmen ist, dass kein Retentionsrecht für den laufenden Mietzins	0.5	

	besteht (0.5).		
	Zu 3): Als Retentionsgegenstände kommen grds. alle pfändbaren (0.5) beweglichen Sachen (0.5), die sich in den vermieteten Räumlichkeiten befinden (0.5), dem Schuldner gehören (0.5) und zur Einrichtung oder Benutzung der Räumlichkeit dienen (0.5) in Frage (Art. 268 Abs. 1 und 3 SchKG; 0.5 nur für Abs. 3).	3	
	Pfändbare Vermögensgegenstände liegen vor, wenn sie rechtlich dem Schuldner gehören (0.5), einen in Geld schätzbaren Verkehrswert aufweisen (0.5) und einen gegenwärtigen Vermögenswert haben (0.5). Der räumliche Zusammenhang, der zwischen der fraglichen beweglichen Sache und der Räumlichkeit bestehen muss, darf nicht bloss zufälliger Natur sein (0.5). Er muss eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen (0.5), wobei er allerdings nicht notwendigerweise während der ganzen Mietdauer vorhanden zu sein braucht (0.5). Ob der Gegenstand zur Einrichtung oder Benutzung der Räumlichkeiten gehört, beurteilt sich nach der Art der Räume und nach dem Gebrauch, den der Schuldner davon macht (0.5).	3,5	
	Zwischenfazit: Als Retentionsgegenstände kommen in casu die Fitnessgeräte in Frage (0.5), da sie sämtliche Voraussetzungen erfüllen (0.5).	1	
	Zu 4): Gemäss Sachverhalt ist nicht bekannt, dass die „Fit mit Stephan Stark GmbH“ eine anderweitige Sicherheitsleistung erbracht hat (0.5). Demnach ist vom Fehlen einer solchen auszugehen (0.5).	1	
Fazit	Die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses wären erfüllt (0.5).	0.5	

2. Wie wäre diese Sicherungsmassnahme zu prosequieren? (1 Punkt)

Prosequierung	Gemäss Art. 283 Abs. 3 SchKG (0.5) durch Einleitung der Betreibung auf Pfandverwertung (0.5).	1	
----------------------	---	---	--

3. Kann die Immobilien Grünschnabel AG dagegen etwas unternehmen? (7 Punkte)

Art. 284 SchKG	Wurden vor der Aufnahme des Retentionsverzeichnisses (0.5) heimlich oder gewaltsam (0.5) Gegenstände fortgeschafft	4	
-----------------------	--	---	--

	(0.5), so kann der Vermieter (oder Verpächter) gemäss Art. 284 SchKG (0.5) beim zuständigen Betreibungsamt (0.5) innert 10 Tagen seit der Fortschaffung (0.5) die Rückschaffung dieser Gegenstände beantragen (0.5), nötigenfalls unter Zuhilfenahme von Polizeigewalt (0.5).		
	Der Begriff „Heimlichkeit“ ist weit auszuliegen (0.5).	0.5	
	„Heimlichkeit“ bedeutet, dass der Schuldner Retentionsgegenstände ohne Wissen des Berechtigten fortschafft (0.5) und dabei nicht in guten Treuen annehmen kann, dieser würde das Fortschaffen dulden, wenn er davon Kenntnis hätte (0.5). „Gewaltsam“ bedeutet, dass der Schuldner beim Fortschaffen der Retentionsgegenstände mit einem solchen Schweregrad physisch auf den Körper des Vermieters einwirkt (0.5), dass normalerweise eine wirksame Gegenwehr verunmöglicht oder zumindest wesentlich erschwert ist (0.5). Zwischenfazit: Das Fortschaffen der Gegenstände in der Nacht kann als „heimliches“ Fortschaffen qualifiziert werden (0.5).	2.5	
Fazit	Die Immobilien Grünschnabel AG könnte beim zuständigen Betreibungsamt die Rückschaffung der fortgeschafften Gegenstände beantragen (0.5).	0.5	

4. Was geschieht, falls der Bruder von Stephan Stark an den Möbeln und Fitnessgeräten eigene Rechte geltend macht? (3 Punkte)

Rückschaffungs- klage	Gemäss Art. 284 zweiter Satz SchKG (0.5) bleiben Rechte gutgläubiger Dritter vorbehalten (0.5). D.h. der Dritte wird in seinem Besitzesrecht geschützt (0.5) und eine (zwangswise) Rückschaffung wäre nicht möglich (0.5). Der Vermieter (oder Verpächter), der das Retentionsrecht beanspruchen will, kann diesfalls gegen den Dritten Klage auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen erheben (0.5).	2.5	
	Dabei handelt es sich um eine materiell-rechtliche Klage (0.5).	0.5	
Fazit	Die Vermieterin kann gegen den Bruder eine Klage auf Rückschaffung von Retentionsgegenständen erheben (0.5).	0.5	

Lösungsschema Aufgabe 2 (15 Punkte)

1. Was ist unter einer Ergänzungspfändung und einer Nachpfändung zu verstehen und wann kommt es zu solchen Pfändungen? (9 Punkte)

Ergänzungspfändung	Wegen des Überpfändungsverbots (0.5) gemäss Art. 97 Abs. 2 SchKG (0.5) ...	1	
	<p>... kommt es vor, dass die ursprüngliche Pfändung nicht genügt (0.5). Dies ist namentlich dann der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich im Laufe des Betreibungsverfahrens der Umfang oder der Wert der gepfändeten Gegenstände verändert (0.5) • ein Widerspruchsprozess zum Wegfall der gepfändeten Gegenständen führt (0.5) (Art. 106 ff. SchKG; 0.5) oder • sich andere Gläubiger der Pfändung anschliessen (0.5) (Art. 110 f. SchKG; 0.5). <p>In diesen Fällen ist die Pfändung von Amtes wegen (0.5) so weit zu ergänzen, als zur Deckung der Forderungen aller an der Pfändung teilnehmenden Gläubiger erforderlich ist (0.5) (Art. 110 Abs. 1 SchKG; 0.5; = Ergänzungspfändung).</p>	4.5	
	Diese erfolgt während oder kurz nach Ablauf der 30- bzw. 40-tägigen Anschlussfrist (0.5). Es handelt sich dabei um eine unselbständige Form der Pfändung (0.5) (Ausdehnung der Hauptpfändung; 0.5), welche keine neuen Anschlussfristen i.S.v. Art. 110 f. SchKG auslöst (0.5).	2	
Nachpfändung	Erweist sich eine Pfändung nach der Verwertung (und nach Ablauf der Anschlussfrist für die Teilnahme; 0.5) als ungenügend (0.5), muss das Betreibungsamt von Amtes wegen (0.5) eine sog. Nachpfändung vornehmen (0.5).	2	
	Diese hat einen selbständigen Charakter (0.5), d.h., sie ist eine Hauptpfändung (0.5), an welche sich neue Gläubiger anschliessen können (0.5) (Art. 145 Abs. 3 SchKG; 0.5).	2	
	Von der soeben erwähnten Nachpfändung ist diejenige gemäss Art. 115 Abs. 3 SchKG (0.5) zu unterscheiden. Diese wird vom Betreibungsamt durchgeführt, wenn ein Gläubiger mit provisorischem Verlustschein (0.5) innert der Jahresfrist (0.5)	2.5	

	nach Art. 88 Abs. 2 SchKG (0.5) die Pfändung neu entdeckter Vermögenswerte verlangt (0.5).		
	Auch diese Nachpfändung ist eine selbständige Pfändung (0.5), an der sich andere Gläubiger anschliessen können (0.5)	1	

2. Was versteht man unter der „Basler Rechtsöffnungspraxis“? (3 Punkte)

Basler Rechtsöffnungspraxis	<p>Gemäss der Basler Rechtsöffnungspraxis kann ein synallagmatischer Vertrag (0.5) ein provisorischer Rechtsöffnungstitel sein (0.5), wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Gesuchsgegner (Schuldner) bestreitet nicht, dass der Gesuchsteller den Vertrag bereits erfüllt hat (0.5); • die Bestreitung des Gesuchsgegners ist offensichtlich haltlos (0.5); • die Bestreitung des Gesuchsgegners kann vom Gesuchsteller mittels Urkunden umgehend in liquider Weise widerlegt werden (0.5); • der Gesuchsgegner ist gemäss der vertraglichen Regelung vorleistungspflichtig (0.5). 	3	
------------------------------------	--	---	--

3. Was versteht man unter dem Deckungsprinzip? In welcher Betreibungsart kommt es zur Anwendung? (3 Punkte)

Deckungsprinzip	<p>Gemäss Deckungsprinzip nach Art. 126 i.V.m. Art. 142a SchKG (0.5) müssen bei der Verwertung die dem betreibenden Gläubiger im Rang vorgehenden pfandgesicherten Forderungen durch das Verwertungsangebot gedeckt sein (0.5). Mangels eines genügenden Angebots fällt die Betreibung hinsichtlich des gepfändeten Gegenstandes dahin (0.5) (Art. 126 Abs. 2 SchKG; 0.5). Das Deckungsprinzip kommt nur in der Betreibung auf Pfändung zur Anwendung (0.5). Das Deckungsprinzip gilt nicht für die in Betreibung gesetzte Forderung selbst (0.5).</p>	3	
	<p>Wird nur für Zinse oder nur für einen Teil der Kapitalforderung auf Pfändung betrieben, darf nur zugeschlagen werden, wenn auch die Kapitalforderung, soweit sie nicht in Betreibung gesetzt wurde, überboten ist (0.5) (Art. 54 Abs. 2 VZG; 0.5).</p>	1	

Lösungsschema Aufgabe 3 (28 Punkte)

1. Welche Auswirkungen hat die Konkurseröffnung auf hängige Betreibungen? Was bedeutet dies für die Betreibung von Gustav Zeichner? (8 Punkte)

Auswirkungen	Mit der Konkurseröffnung werden alle gegen den Schuldner bereits laufenden Betreibungen kraft Gesetzes aufgehoben (0.5); Art. 206 Abs. 1 SchKG (0.5).	1	
	Im Konkurs bleibt somit kein Platz mehr für Einzelzwangsvollstreckungen (0.5) gegen den Schuldner.	0.5	
	Während der Dauer des Konkurses dürfen keine neuen Betreibungen für Forderungen eingeleitet werden, die vor der Konkurseröffnung entstanden sind (sog. Konkursforderungen) (0.5).	0.5	
Subsumtion	Gustav Zeichner hat vorliegend Jürg Studer im März 2017 betrieben und am 12. Juni 2017 das Fortsetzungsbegehren gestellt. Es handelt sich hierbei um eine Konkursforderung, weil diese vor der Konkurseröffnung entstanden ist (0.5). Die hängige Betreibung von Gustav Zeichner wird aufgehoben (0.5). Die Forderung von Gustav Zeichner bildet einen Teil der passiven Konkursmasse und wird im Rahmen des Konkursverfahrens befriedigt (0.5).	1.5	
Weitere Auswirkungen (1)	Darüber hinaus entfaltet die Konkurseröffnung folgende drei Auswirkungen: <ul style="list-style-type: none"> Fälligkeit der Forderungen: Mit der Konkurseröffnung werden sämtliche gegenüber dem Schuldner bestehenden noch nicht fälligen Forderungen von Gesetzes wegen fällig (0.5), (Art. 208 Abs. 1 SchKG; 0.5). 	1	
	Ausnahme: die Forderung ist durch ein Grundstück des Schuldners pfandrechtlich gedeckt (0.5). Die Fälligkeit der Forderung wirkt nur gegenüber der Konkursmasse und nicht etwa gegenüber dem Schuldner persönlich (0.5). Letzteres kommt besonders dann zum Ausdruck, wenn der Konkurs widerrufen wird (0.5). Dann gelten wieder die ordentlichen zivilrechtlichen Fälligkeitsfristen (0.5).	2	
	Fazit: Da die Forderung von Gustav Zeichner bereits fällig ist, ändert die Konkurseröffnung über Jürg Studer in casu nichts	0.5	

	(0.5)		
Weitere Auswirkungen (2)	<ul style="list-style-type: none"> Unverzinslichkeit der Forderung: Mit der Eröffnung des Konkurses über den Schuldner hört der Zinsenlauf hinsichtlich aller Forderungen auf (0.5) (Art. 209 Abs. 1 SchKG; 0.5). Die Gläubiger können nebst ihrer Forderungen die Zinsen nur bis zum Datum der Konkursöffnung (0.5) ... 	1.5	
	... (resp. Verwertungstag im Falle einer pfandgesicherten Forderung; 0.5) samt Betreuungskosten (0.5) geltend machen (Art. 208 Abs. 1 <i>in fine</i> SchKG; 0.5). Im Falle einer noch nicht verfallenen unverzinslichen Forderung, wird ein Zwischenzins (<i>Diskonto</i>) zu fünf von Hundert bis zum Tag der Fälligkeit in Abzug gebracht (0.5) (Art. 208 Abs. 2 SchKG; 0.5).	2.5	
	Fazit: Gustav Zeichner kann im Konkursverfahren neben seiner Forderung auch dessen Zinsen bis zum Konkursöffnungstage (26. Juni 2017) geltend machen (0.5).	0.5	
Weitere Auswirkungen (3)	<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung von Real- in Geldforderung: Falls die Forderung nicht eine Geldzahlung zum Gegenstand hat, wird sie in Geldforderung von entsprechendem Wert umgewandelt (0.5) (Art. 211 Abs. 1 SchKG; 0.5). 	1	
	Dabei gilt es zu beachten, dass dies zwingend bei einseitigen Realschulden des Konkursiten erfolgt (0.5), wobei bei zweiseitigen Verträgen, die zur Zeit der Konkursöffnung nicht oder nur teilweise erfüllt sind, die Konkursverwaltung über ein Wahlrecht zwischen der Erfüllung und der Umwandlung derselben verfügt (0.5) (Art. 211 Abs. 2 SchKG; 0.5).	1.5	
	Fazit: Bei der Forderung von Gustav Zeichner handelt es sich um eine Geldforderung, weshalb keine Umwandlung stattfindet (0.5).	0.5	

2. Welche Arten von Forderungen sind im Konkurs zu unterscheiden? (7 Punkte)

Arten von Forderungen im Konkurs	Im Konkurs sind folgende Arten von Forderungen zu unterscheiden: Konkursforderungen (0.5) und Massaverbindlichkeiten (0.5). Nach der Konkurseröffnung entstandene persönliche und neu begründete Forderungen fallen nicht in die Konkursmasse (0.5). Für diese haftet der Gemeinschuldner nur mit denjenigen Vermögensteilen, die er nach der Konkurseröffnung erwirtschaftet hat (0.5).	2	
	Ihre Erfüllung darf nicht aus Mitteln der Konkursmasse erfolgen; der Konkursit hat dafür seine konkursfreien Mittel aufzuwenden (0.5).	0.5	
Konkursforderungen	Konkursforderungen sind alle Forderungen gegenüber dem Schuldner, die noch vor der Konkurseröffnung (0.5) begründet wurden (Art. 206 Abs. 1 erster Satz SchKG; 0.5)	1	
Ausnahmen	Die Ausnahme (0.5) bilden die nach der Konkurseröffnung über den Mieter entstehenden Geschäftsmietzinsforderungen für eine unbewegliche Sache (0.5). Diese können nach der Praxis des Bundesgerichts für die Dauer von sechs Monaten (0.5) – entsprechend dem Umfang des Retentionsrechts nach Art. 268 Abs. 1 OR (0.5) – als Konkursforderungen eingegeben werden. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus Forderungen stammend aus Leibrenten- und Verpfändungsverträgen (0.5).	2.5	
Massaverbindlichkeiten	Massaverbindlichkeiten sind Forderungen, die grundsätzlich erst im Laufe des Konkursverfahrens, d.h. nach der Konkurseröffnung (0.5), entstehen, und zwar aus der Durchführung des Konkursverfahrens (0.5) und zulasten der Masse (0.5).	1.5	
	Für Massaverbindlichkeiten haftet nicht der Schuldner persönlich, sondern die Masse als Sondervermögen (0.5).	0.5	
	Die Massaverbindlichkeiten können in Massakosten (0.5) und in Massaschulden (0.5) unterteilt werden: Massakosten sind die vom Gesetz in Art. 262 Abs. 1 SchKG (0.5) erwähnten Kosten für Eröffnung und Durchführung der Generalexekution(0.5).	2	
	Diese richten sich nach Art. 43 ff. GebV SchKG (0.5).	0.5	

	Unter Massaschulden sind dagegen diejenigen Verpflichtungen zu verstehen, welche zulasten der Konkursmasse begründet wurden, aber nicht unter den Begriff der Massakosten zu subsumieren sind (0.5).	0.5	
Ausnahmen	Die Ausnahme (0.5) bilden gemäss Art. 262 Abs. 1 SchKG die Kosten für die Aufnahme eines Güterverzeichnisses (0.5) nach Art. 40 GebV SchKG (0.5) und die während einer Nachlassstundung mit Zustimmung des Sachwalters eingegangenen Verbindlichkeiten (0.5) gemäss Art. 310 Abs. 2 SchKG (0.5). In beiden Fällen handelt es sich um Kosten, welche zwar vor der Konkurseröffnung entstanden sind, im Nachhinein aber trotzdem als Massaverbindlichkeiten qualifiziert werden (0.5).	3	

3. Wie wirkt sich die Konkurseröffnung auf den von Jürg Studer abgeschlossenen Kaufvertrag aus? (8 Punkte)

Verfügungsverbot	Nach der Konkurseröffnung bleibt der Schuldner weiterhin Eigentümer seines Vermögens (0.5), er verliert jedoch das Recht, über das sich in der Konkursmasse befindliche Vermögen zu verfügen (0.5) (Art. 204 Abs. 1 SchKG; 0.5). Die Konkurseröffnung über den Schuldner bewirkt eine Beschränkung seines Verfügungsrechts (0.5).	2	
	Dieses Verfügungsverbot ist strafrechtlich durch den Tatbestand des Verstrickungsbruchs nach Art. 169 StGB gesichert (0.5).	0.5	
	Davon ausgenommen sind die in Art. 92 SchKG aufgeführten unpfändbaren Vermögenswerte (0.5), weshalb diese nach der Konkurseröffnung nicht dem Konkursbeschlagn unterliegen (0.5).	1	
Auswirkungen	Entsprechende Rechtshandlungen sind den Konkursgläubigern gegenüber ungültig(0.5) (Art. 204 Abs. 1 SchKG; 0.5). Es handelt sich dabei um eine relative Nichtigkeit (0.5), auf welche sich nur die Konkursverwaltung und die Konkursgläubiger berufen können (0.5), nicht aber der Schuldner selbst (0.5) oder der Dritte, mit dem das Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist (0.5). Solche ungültigen Rechtshandlungen können	4	

	durch die Konkursverwaltung nachträglich genehmigt werden (0.5), falls das Geschäft der Konkursmasse ausnahmsweise einen Vorteil bringen würde (0.5).		
	Im Gegensatz zur Spezialexécution (vgl. Art. 96 Abs. 2 SchKG) ist im Konkurs ein allfälliger Gutgläubensschutz seitens der Gläubiger grundsätzlich ausgeschlossen (0.5), d.h., das Interesse der Gläubiger-gesamtheit geht im Konkurs den Interessen des gutgläubigen Dritten vor (0.5). Dies gilt sowohl beim gutgläubigen Erwerb dinglicher Rechte an Fahrnis als auch an Immobilien (0.5).	1.5	
Subsumtion	Jürg Studer hat zwei Tage nach der Konkursöffnung sein Segelschiff (inkl. Bootsplatz) auf dem Thunersee an seinen Nachbarn Fritz Roth verkauft. Da dieses Vermögen nicht zu den in Art. 92 SchKG aufgeführten unpfändbaren Vermögenswerte zählt, unterliegt es dem Konkursbeschlagnahme und ist damit vom Verfügungsverbot betroffen, weshalb es von Jürg Studer nicht verkauft werden durfte (0.5).	0.5	
Fazit	Der abgeschlossene Kaufvertrag zwischen Jürg Studer und Fritz Roth erweist sich damit als ungültig und leidet an einer relativen Nichtigkeit, welche nur Konkursverwaltung und Konkursgläubiger geltend machen können (0.5).	0.5	
	Sollte sich der Vertrag in casu als vorteilhaft erweisen, käme allenfalls eine nachträgliche Genehmigung durch die Konkursverwaltung in Frage (0.5).	0.5	

4. Welche Wirkungen zeitigt die Konkursöffnung in Bezug auf die Ferienwohnung im Bur-gund? (5 Punkte)

Auswirkungen	Nach dem Grundsatz der Universalität des Konkurses (0.5) erstreckt sich der Konkurs grundsätzlich auf sämtliches Vermögen des Schuldners, gleichgültig, wo sich dieses befindet (0.5) (Art. 197 Abs. 1 SchKG; 0.5). Gemäss Art. 227 SchKG (0.5) werden im Konkursinventar sämtliche Vermögensstücke des Schuldners mit ihrem Schätzungswert verzeichnet (0.5). Da jedoch nur die sich in der Schweiz befindenden Vermögenswerte in die Konkursmasse eingezogen werden können (0.5)...	3	
---------------------	---	---	--

	... (allfällige Staatsverträge vorbehalten 0.5), erfährt das Universalitätsprinzip durch das sog. Territorialitätsprinzip (0.5) eine Einschränkung.	1	
	Im Ausland liegende Werte sind jedoch im Konkursinventar <i>pro memoria</i> aufzunehmen (0.5)	0.5	
	(Art. 27 Abs. 1 KOV; 0.5)	0.5	
Subsumtion	Das sich im Burgund (Frankreich) befindliche Ferienhaus von Jürg Studer stellt ein Vermögenstück dar (0.5).	0.5	
	Dieses ist mit fortlaufender Nummerierung in der Abteilung Grundstücke (Art. 26 KOV; 0.5)...	0.5	
	...ins Konkursinventar aufzunehmen (0.5).	0.5	
	Die im Grundbuch eingetragenen Rechte Dritter am Grundstück im Burgund (Frankreich) werden von Amtes wegen im Inventar vorgemerkt (0.5) (Art. 226 SchKG; Art. 26 Abs. 1 KOV; 0.5).	1	
Fazit	Das Ferienhaus von Jürg Studer im Burgund (Frankreich) wird unter Vormerkung der im Grundbuch eingetragenen Rechte Dritter am Grundstück im Konkursinventar aufgenommen (0.5).	0.5	